OGH 12. 6. 2018, 5 Ob 71/18d: Ablehnung einer Eintragung im Grundbuch unter der Firma der Zweigniederlassung

Description

Date Created
04.09.2018
Meta Fields
Inhalt : Dass Zweigniederlassungen Ã¶sterreichischer Unternehmer nicht rechtsfÃ¤hig sind, ist in der Praxis weithin bekannt. (Etwas) weniger bekannt sind die MÃ¶glichkeiten, welche eine spezielle Firmenbildung fÃ¼r eine Zweigniederlassung mit sich bringt. WÃ¤hrend sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, dass die Vertretungsmacht eines Prokuristen auf den Betrieb von Niederlassungen beschrÃ¤nkt werden kann (Filialprokurist; Â§ 50 Abs 3 UGB), ebenso jene eines Gesellschafters einer OG/KG (organschaftlicher Filialvertreter; Â§ 126 Abs 3 UGB), ist die Verwendung der Firma einer Zweigniederlassung fÃ¼r Eintragungen im Grundbuch nicht explizit geregelt. Obwohl es mÃ¶glich ist, einen GrundstÃ¼ckskaufvertrag unter Verwendung der Firma der Zweigniederlassung abzuschlieÃ?en, verwehrt der OGH die Grundbuchseintragung unter dieser Firma. Unzweifelhaft ist die Zweigniederlassung mangels RechtsfÃ¤higkeit nicht grundbuchsfÃ¤hig. Die Frage ist aber, ob der mit RechtsfÃ¤higkeit ausgestattete Unternehmer auch fÃ¼r die Grundbuchseintragung unter einer Filialfirma auftreten kann. Nach Ansicht des OGH sprechen folgende GrÃ¼nde dagegen: Wenn man die Eintragung unter der Filialfirma zulieÃ?e, mÃ¼sste eine Person, die in das Grundbuch Einsicht nimmt, ein weiteres Register (dh das Firmenbuch) konsultieren, um die Firma des EigentÃ¼mers zu ermitteln. Dies wÃ¼rde die Feststellung der EigentumsverhÃ¤ltnisse â??unnÃ¶tig komplizierenâ??. Der Wille des Gesetzgebers (geÃ¤uÃ?ert in den Gesetzesmaterialien zur Grundbuchsnovelle 2008; ErlÃ¤utRV 542 BlgNR 23. GP 6) spreche gegen eine Eintragung unter der Filialfirma. Der RechtstrÃ¤ger habe â??nur einen richtigen Namen im Sinn dieses ausdrÃ¼cklich postulierten Willens des Gesetzgebersâ??. Die Entscheidung des OGH reduziert die Bedeutung der Filialfirma, obgleich diese (auch) ein Name des RechtstrÃ¤gers ist, der zudem beim Gericht der Hauptniederlassung unter der Firmenbuchnummer des RechtstrÃ¤gers einzutragen ist und auch einen deutlich erkennbaren Konnex zur Firma der Hauptniederlassung aufweisen muss. Unter der Filialfirma kann der RechtstrÃ¤ger zudem klagen und geklagt werden (OGH 4 Ob 390/84; RIS-Justiz RS0061595, RS0061623). Dennoch: Nach der rezenten OGH-Entscheidung ist klargestellt, dass die Filialfirma fÃ¼r die Verwendung im Grundbuch ungeeignet ist. Die diesbezÃ¼glich abweichende deutsche Rechtsprechung kann insofern nicht als Leitlinie dienen.